



## Fallbericht

15. Februar 2022

---

### Freigabe der Übernahme von Avast durch NortonLifeLock

Branche: Digitalwirtschaft

Aktenzeichen: B7-119/21

Datum der Entscheidung: 07.02.2022

---

Das Bundeskartellamt hat nach eingehender Prüfung am 07.02.2022 die geplante Übernahme des Sicherheitssoftware-Anbieters Avast plc, London, Vereinigtes Königreich, durch die NortonLifeLock Inc., Tempe, USA, in der ersten Phase freigegeben.

NortonLifeLock (NORTON) und Avast (AVAST) sind weltweit operierende Anbieter von Cyber-Sicherheitssoftware für Privatanwender. Im Zentrum der Produktportfolien beider Beteiligten steht jeweils eine Software zum Schutz der von Privatanwendern genutzten Endgeräte vor Viren und Schadsoftware. Die Beteiligten – wie auch ihre unmittelbaren Wettbewerber – bieten entsprechende Produktbündel an, die sie zunehmend um weitere Funktionen zum Schutz der Nutzer vor digitalen Bedrohungen oder zur Geräteoptimierung ergänzen. Ein erheblicher Wettbewerbsdruck auf derartige Produktbündel geht dabei von der insbesondere in Betriebssysteme integrierten bzw. dort herstellerseitig vorinstallierten Sicherheitssoftware aus.

NORTON (ursprünglich: Symantec) ist heute nahezu ausschließlich im Bereich der Sicherheitssoftware für Privatanwender tätig. Ihren Geschäftsbereich mit Unternehmenskunden veräußerte NORTON 2019 an Broadcom und benannte sich im Zuge dessen in NortonLifeLock um. Ursprünglich bot NORTON ihre Sicherheitslösungen nur im Rahmen eines stets entgeltlichen Premium-Modells an. Anfang 2021 übernahm NORTON mit AVIRA jedoch einen Anbieter, dessen ebenfalls auf Privatanwender ausgerichtetes Geschäft auf einem so genannten Freemium-Modell beruht. Freemium ist ein Geschäftsmodell, bei dem das in seinen Grundfunktionen bereits voll funktionsfähige Einstiegsprodukt unentgeltlich angeboten wird und erst die Erweiterung und Ergänzung des Basisproduktes durch weitere Features kostenpflichtig sind. Im Fall von AVIRA umfasst das Basisprodukt eine Software zum Schutz vor Schadsoftware und weitere Features. NORTON verfügt weltweit über rund 80 Million Nutzer.

AVAST ist so wie NORTON nahezu ausschließlich im Bereich der Sicherheitssoftware für Privatanwender tätig. Anders als NORTON (ohne AVIRA) verfolgt AVAST hauptsächlich ein Freemium-Geschäftsmodell. AVAST erwarb 2016 den ebenfalls auf Basis eines Freemium-Geschäftsmodells tätigen Wettbewerber AVG. Von ihren weltweit 435 Millionen Nutzern hat nur ein Bruchteil ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen.

Im Geschäft mit (kleineren) Unternehmenskunden sind die Beteiligten nur in geringem Umfang tätig. Soweit die Beteiligten im Bereich Cyber-Sicherheit gesonderte, nicht gebündelte Lösungen (z.B. VPN-Dienste, Software zur Geräteoptimierung, Lösungen für den Schutz bei Identitätsdiebstahl einschließlich einer entsprechenden Versicherung etc.) anbieten, kommt es entweder zu keinen oder nur zu geringen Überschneidungen. In den verschiedenen Segmenten, denen sich diese gesonderten Lösungen zurechnen lassen, gibt es bei niedrigen Schranken für Marktzutritt und Marktausweitung zudem eine Vielzahl weiterer Anbieter und Lösungen.

Das Bundeskartellamt hat den Schwerpunkt seiner Prüfung auf das Angebot von Produktbündeln mit Fokus auf den Schutz von Endgeräten vor Schadsoftware (Antivirus) für Privatanwender gelegt. Der relevante Markt umfasst im Ausgangspunkt jedenfalls die Produktbündel der Beteiligten wie die ihrer unmittelbaren Wettbewerber wie McAfee, Kaspersky und ESET, die den Fokus auf den Schutz von Endgeräten vor Schadsoftware (Antivirus) legen. Eine Unterteilung nach den Betriebssystemen der Endgeräte war nicht angezeigt, da die maßgeblichen Anbieter ihre Produkte grundsätzlich plattformübergreifend für alle von Privatanwendern maßgeblich genutzten Betriebssysteme (Windows, MacOS, iOS, Android) anbieten. Die Anbieter werten ihre Produktbündel in jüngerer Zeit über den Endgeräteschutz hinaus zunehmend durch zusätzlichen Funktionen zum Schutz der Nutzer vor digitalen Bedrohungen oder mitunter auch zur Geräteoptimierung auf. Dazu zählen Funktionen zur Passwortverwaltung, zum Schutz vor Identitätsdiebstahl im Internet, Backup-Möglichkeiten in der Cloud, Kindersicherungen (Parental Controls) oder maßgeblich auch VPN-Dienste. Die angebotenen Pakete sind in aller Regel nach Funktionsumfang gestaffelt und entsprechend bepreist. Die darin enthaltenen zusätzlichen Funktionen werden praktisch alle auch noch einmal von Drittanbietern als Einzellösung (z.B. eigenständige VPN-Software) oder Teil eines Produktbündels ohne Antivirenschutz (z.B. auf Basis eines ggf. plattformübergreifenden Cloud-Angebotes) angeboten. Die in Rede stehenden Produktbündel sind aus Sicht der Privatanwender als Nachfrager entweder vollständig oder doch jedenfalls sehr weitgehend funktionell miteinander austauschbar.

Nach den Ermittlungen spricht aus Sicht der Nachfrager viel dafür, die im Rahmen von Freemium-Modellen unentgeltlich angebotenen, dafür mitunter mit Werbung verbundenen Einstiegsversionen als aktuel-

len Wettbewerb in den relevanten Markt einzubeziehen. Diese Einstiegsversionen bieten in der Regel bereits einen vollständigen Schutz vor Schadsoftware und teilweise auch bereits andere Funktionen mit allerdings zumeist eingeschränktem Funktionsumfang. In diesem Zusammenhang wurde auch erwogen, ob insbesondere der von Microsoft auf seinem Windows Betriebssystem ohne zusätzliche Kosten vorinstallierte und über ein mittlerweile anerkanntermaßen sehr hohes Schutzniveau verfügende Microsoft Defender als teils aktueller Wettbewerber (für Windows) und für alle übrigen für Privatanwender maßgeblichen Betriebssysteme möglicherweise als potentieller Wettbewerber anzusehen ist. Denn für Unternehmenskunden bietet Microsoft bereits eine entsprechende plattformübergreifende Version ihres Microsoft Defender an. Das brauchte das Bundeskartellamt jedoch nicht abschließend zu entscheiden. Die Produktbündel der Beteiligten und ihrer unmittelbaren Wettbewerber unterliegen jedenfalls einem starken Substitutionswettbewerb, der insbesondere von den für Privatanwender maßgeblichen Betriebssystemen (Windows, MacOS, iOS, Android) und der dort entweder integrierten oder herstellerseitig vorinstallierten Software zum Schutz vor Schadsoftware (einschließlich weiterer maßgeblicher Funktionen, die in den Produktbündeln der Beteiligten enthalten sind) ausgeht. Ob dieser von den Betriebssystemen und darin bereits enthaltenen Funktionen ausgehende Wettbewerb in den relevanten Markt einzubeziehen ist, konnte – wie gesagt – im Ergebnis offen gelassen werden.

Nicht abschließend entschieden hat das Bundeskartellamt weiter, ob in den relevanten Markt im Sinne eines übergreifenden Marktes für Cyber-Sicherheitssoftware für Privatanwender auch die gesonderten Angebote wie bspw. VPN-Dienste für Privatanwender oder bestimmte Cloud-Dienste für Privatanwender einzubeziehen sind, durch die sich die in den Produktbündeln der Antivirus-Anbieter zusätzlich enthaltenen Funktionen ersetzen lassen. Soweit ein Privatanwender angesichts des mittlerweile sehr hohen und künftig wahrscheinlich weiter ansteigenden Schutzniveaus seines Betriebssystems und seiner sonstigen Anwendungen (Browser etc.) keinen gesteigerten Bedarf an einem gesonderten Schutz seines Endgerätes speziell vor Schadsoftware (mehr) hat, kann er seinen Bedarf an darüber hinausgehenden spezifischen zusätzlichen Funktionen, die in den betreffenden Produktbündeln mittlerweile enthalten sind, daher in aller Regel ohne weiteres auch durch eine separat angebotene alternative Lösung decken.

Nach den Ermittlungen spricht viel dafür, das speziell auf den Bedarf von Unternehmenskunden zugeschnittene Produktangebot einem anderen Markt zuzurechnen als das Angebot für Privatanwender. In letzter Zeit haben eine Reihe von Anbieter das Geschäft mit Unternehmenskunden abgespalten und veräußert. Offensichtlich entwickeln sich die Geschäfts- und Vertriebsmodelle in unterschiedliche Richtungen, auch wenn aus technischer Sicht viele Gemeinsamkeiten bestehen und es damit auch weiterhin eine gewisse Umstellungsflexibilität geben wird.

Das Bundeskartellamt hat schließlich auch die räumliche Marktabgrenzung offen gelassen und die wettbewerblichen Auswirkungen in den maßgeblich in Betracht kommenden Wirtschaftsräumen gewürdigt. In vielen Fällen geht das Bundeskartellamt bei Softwaremärkten von einer (mindestens) EWR-weiten oder weltweiten räumlichen Marktabgrenzung aus. Weil das vorliegende Vorhaben den Konsumentenbereich betrifft und größere regionale Unterschiede möglich schienen, hat das Bundeskartellamt aber zusätzlich auch eine nationale Betrachtung vorgenommen.

Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts wird durch den Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb nicht erheblich behindert, insbesondere ist von ihm nicht zu erwarten, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt.

Das Bundeskartellamt hat im Ausgangspunkt zunächst eine umsatzbezogene Betrachtung der Markstellung der Beteiligten bei Produkten mit Fokus auf die Endgerätesicherheit (Antivirus) vorgenommen. Das entspricht einer engen Marktabgrenzung. Die gemeinsamen umsatzbezogenen Marktanteile der Beteiligten lagen nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes in fast allen betrachteten Wirtschaftsräumen (weltweit, EWR und Deutschland) knapp unter der Marktbeherrschungsvermutung von 40 %. Lediglich in Deutschland lag der ermittelte Marktanteil erheblich darüber. Das erklärt sich auch daraus, dass Norton-LifeLock seit der Übernahme des deutschen Anbieters AVIRA in Deutschland über eine im internationalen Vergleich starke Stellung verfügt.

Diese im Ausgangspunkt vorgenommene umsatzbezogene Betrachtung der Produkte mit Fokus auf die Endgerätesicherheit (Antivirus) lässt den starken Wettbewerbsdruck außer Acht, der sowohl von den insbesondere von Freemium-Anbietern unentgeltlich verfügbar gemachten, im Kern aber voll funktionsfähigen Einstiegsversionen ihrer entgeltlichen Premium-Produktbündel als auch von der in die Betriebssysteme integrierten bzw. dort herstellerseitig vorinstallierten Software zum Schutz vor Schadsoftware auf diese Premium-Produktbündel ausgeht. Um diese Wirkungen zu erfassen, hat das Bundeskartellamt entsprechende Installationszahlen für die von Privatanwendern genutzten Versionen 10 und 11 des Windows-Betriebssystems erhoben. Die hierdurch ermöglichte mengenbezogenen Betrachtung zeigt in allen Wirtschaftsräumen einen hohen Nutzungsanteil des dort von Microsoft vorinstallierten Microsoft Defender. Auf den anderen für Privatanwender maßgeblichen Betriebssysteme (MacOS, iOS, Android) liegt der Anteil der Nutzer, die ihren Bedarf an einem Schutz ihrer Endgeräte vor Schadsoftware durch integrierte Antivirus-Schutzmechanismen bereits als hinreichend gedeckt ansehen, noch höher als bei Windows. Das erklärt sich auch dadurch, dass diese anderen Betriebssysteme bereits länger als vergleichsweise sicher gelten. Die Anbieter aller Betriebssysteme haben im Wettbewerb untereinander bereits von sich aus ein hohes Interesse an einem möglichst hohen Schutzniveau.

Nach den Ermittlungen bestehen für die Nutzer von Freemium- oder Premium-Produktbündeln mit Fokus auf Endgerätesicherheit keine größeren Wechselhürden. Auch gibt es anbieterseitig jedenfalls in technischer Hinsicht keine größeren Hürden für einen Marktzutritt oder die Ausweitung einer bereits vorhandenen Marktstellung. Abgesehen von der Möglichkeit einer Eigenentwicklung einer so genannten Antivirus-Engine oder anderer Sicherheitsfunktionen ist es im Markt durchaus üblich, White-Label-Produkte oder Softwarekomponenten für bestimmte Kernfunktionen von Drittanbietern zu lizenzieren. Die einzige größere Marktzutrittschürde dürfte in dem erheblichen Marketingaufwand liegen, der erforderlich ist, um die Kunden angesichts der unentgeltlichen und entgeltlichen Alternativen von einem Bedarf für ein entgeltliches Premium-Produktbündel zu überzeugen.

Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes ist der Markt, auf dem die Beteiligten ihre Produktbündel anbieten, von einer großen Dynamik geprägt. Dies betrifft zum einen das Binnenverhältnis der Anbieter von Produktbündeln mit Fokus auf den Schutz vor Schadsoftware und zum anderen auch das Außenverhältnis dieser Anbieter insbesondere zu der in die Betriebssysteme integrierten bzw. dort herstellerseitig vorinstallierten Software zum Schutz der Endgeräte vor Schadsoftware.

Im Binnenverhältnis der Anbieter von Produktbündeln mit Fokus auf den Schutz vor Schadsoftware zeigt sich eine erhebliche Marktdynamik, die gegenwärtig zu Lasten der Beteiligten wirkt. Nach den vom Bundeskartellamt für von Privatanwendern genutzten Versionen von Windows 10 und 11 erhobenen Installationszahlen sank der gemeinsame Installationsanteil der Beteiligten bei den Privatanutzern in den betrachteten 36 Monaten im Verhältnis zu dem ihrer Wettbewerber weltweit deutlich. Insbesondere kleinere Anbieter konnten in diesem Zeitraum ihren Installationsanteil steigern. Dieser Trend, der sich auch für Deutschland belegen lässt, spricht für die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere auch kleiner Anbieter. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass die sich beim Windows-Betriebssystem bereits im Binnenverhältnis der Anbieter von Produktbündeln zeigende Marktdynamik auf den anderen für Privatanwender maßgeblichen Betriebssystemen (MacOS, iOS, Android) ähnlich ausgeprägt ist.

Im Außenverhältnis der Anbieter von Produktbündeln mit Fokus auf den Schutz vor Schadsoftware insbesondere zu der in die Betriebssysteme integrierten bzw. dort herstellerseitig vorinstallierten Software zum Schutz der Endgeräte vor Schadsoftware zeigt sich der zunehmende Wettbewerbsdruck, der von der integrierten bzw. herstellerseitig vorinstallierten Software auf Produktbündel mit einem entsprechenden Fokus ausgeht, ebenfalls an den vom Bundeskartellamt für das Windows-Betriebssystem erhobenen Installationszahlen. Danach drängt der mittlerweile für sein hohes Schutzniveau anerkannte Microsoft Defender die etablierten Anbieter von Antivirus-Software stetig zurück. Bei der weltweiten Betrachtung ist der bereits hohe Anteil des Microsoft Defender bei den von Privatanwendern genutzten Versionen von

Windows 10 und Windows 11 in den letzten 36 Monaten in erheblichem Umfang und vor allem auch stetig weiter gewachsen. In Deutschland ist das Wachstum des Microsoft Defender (bei einem etwas niedrigerem Ausgangsniveau) noch deutlich ausgeprägter. Bei den anderen für Privatanwender maßgeblichen Betriebssystemen (MacOS, iOS, Android) liegt angesichts einer geringeren Anfälligkeit und des seit jeher sehr hohen Schutzniveaus der Anteil der Endgeräte, deren Nutzer keinen Bedarf für eine zusätzliche installierte Antivirus-Software sehen, schon immer deutlich höher. Das Bundeskartellamt wertet diese Beobachtungen als Ausdruck eines entsprechend starken Substitutionswettbewerbs.

Im Ergebnis konnte das Bundeskartellamt den Zusammenschluss freigeben.

Im Verfahrensverlauf stand das Bundeskartellamt im Austausch mit den Kartellbehörden in Australien (ACCC), den USA (DOJ), dem Vereinigten Königreich (CMA) und Spanien (CNMC), die das Vorhaben im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle ebenfalls prüften oder derzeit noch prüfen.